UNIVERSITÄT AUGSBURG
Universitätsbibliothek

OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

XI. Podiumsdiskussion: Paritätische Mitbestimmung und grundgesetzliche Ordnung: A. Vorbereitende Thesen

Herbert Buchner

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Buchner, Herbert. 1976. "XI. Podiumsdiskussion: Paritätische Mitbestimmung und grundgesetzliche Ordnung: A. Vorbereitende Thesen." In *Mitbestimmung, Wirtschaftsordnung, Grundgesetz: Protokoll der Wissenschaftlichen Konferenz des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 1. bis 3. Oktober 1975 in Frankfurt am Main*, edited by Heinz O. Vetter, 266–69. Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt (EVA).

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
Deutsches Urheberrecht
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/

XI.
Podiumsdiskussion:
Paritätische Mitbestimmung und grundgesetzliche Ordnung

A. VORBEREITENDE THESEN

*1. Professor Dr. Herbert Buchner**

1. Im Vordergrund der Diskussion sollte der wirtschaftsverfassungsrechtliche Aspekt der Einführung der paritätischen Mitbestimmung für Kapitalgesellschaften ab einer bestimmten Unternehmensgröße stehen.
a) Es wird allgemein davon ausgegangen, daß die gesetzliche Einführung der paritätischen Mitbestimmung einen grundlegenden Strukturwandel der gegebenen Unternehmens-, Arbeits-, Wirtschafts- und Sozialordnung bewirken würde. Dies ist gerade auch die ausgewiesene Zielsetzung der Mitbestimmungsforderung. Unter Hinweis auf die These des Bundesverfassungsgerichts und die daran anschließende herrschende Meinung, daß die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik durch das Grundgesetz nicht im Sinne eines bestimmten Wirtschaftssystems festgelegt sei, sondern innerhalb bestimmter, insbesondere durch die Grundrechte und das Sozialstaatsprinzip markierter Richtpunkte der Gestaltung durch den Gesetzgeber offenstehe, wird diese strukturverändernde Wirkung der Umgestaltung des Unternehmensrechtes weitgehend für verfassungsrechtlich irrelevant gehalten. Dies erscheint im Hinblick auf folgende drohende Disparitäten bedenklich.
b) Die paritätische Mitbestimmung in den Unternehmen soll erklärtermaßen im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung verwirklicht werden, da ein breiter Konsens darüber festzustellen ist, daß eine (durch sozial gestaltende und wirtschaftslenkende Gesetze korrigierte) Wettbewerbswirtschaft sich als das leistungsfähigste Wirtschaftssystem darstellt, das zugleich noch dem einzelnen den größten Freiheitsraum zuzugestehen vermag. Die Systemkonformität der paritätischen Mitbestimmung mit einem Marktwirtschaftssystem kann aber nicht allein mit dem Hinweis darauf abgetan werden, daß die Zuständigkeit für wirtschaftliche Entschei-

* Professor Dr. Herbert Buchner, Professor für Arbeitsrecht an der Universität Augsburg

dungen bei den Unternehmen dezentralisiert bleibe. Dies ist allerdings zunächst das wesentliche Kennzeichen einer marktwirtschaftlichen Ordnung. Mit der Konstatierung dieses äußeren Tatbestands allein ist es jedoch nicht getan. Die Entscheidung zugunsten des marktwirtschaftlichen Systems erfordert als Konsequenz, daß die in der Marktwirtschaft agierenden Entscheidungsträger mit einer Rechtsform ausgestattet werden, die ihnen die Funktionsfähigkeit sichert, nicht anders als ein Staat, der ein System gebundener Wirtschaft einführt, den erforderlichen funktionsfähigen Leistungsapparat zur Verfügung stellen muß.

c) Eine die Funktionsfähigkeit gefährdende Unstimmigkeit birgt die Konzeption der paritätisch mitzubestimmenden Unternehmen bei der Verfolgung des Rentabilitätsinteresses. Sicher kann man bei vordergründiger Betrachtung davon sprechen, daß auch die Arbeitnehmerseite an rentabler Unternehmensführung interessiert ist. Es ist jedoch eine andere Art Rentabilität (sog. »soziale« im Gegensatz zur betriebswirtschaftlichen Rentabilität). Die Mitbestimmungskommission hat dies bereits mit der Feststellung markiert, daß die Rentabilität tendenziell von der Anteilseignerseite stärker vertreten werde. Die Arbeitnehmerseite will Rentabilität primär als Voraussetzung der Sicherung der Arbeitsplätze. Sie neigt im Interesse der Fortsetzung der Beschäftigung stärker als die Eignerseite zu unwirtschaftlichem Einsatz von Produktionsfaktoren, was nicht nur auf die geringere Mobilität des Faktors Arbeit, sondern insbesondere darauf zurückzuführen ist, daß die Kosten des Faktors Arbeit weitgehend starr sind, ein unrentabler Einsatz von Produktionsfaktoren zumindest kurzfristig nicht zu Lasten der Arbeitnehmer geht, während die Kapitaleigner ihn unmittelbar als Verringerung des Gewinns zu spüren bekommen.

Die Disparität im System liegt darin, daß die Verantwortung für die Unternehmensführung und damit für die Rentabilität der Unternehmenstätigkeit der Eignerseite entzogen und hälftig den Arbeitnehmern zugewiesen wird, denen aber andererseits die arbeitsrechtliche (insbesondere tarifliche) Absicherung verbleibt, womit sie zu Lasten des Kapitalwertes der Eigneranteile vor den Folgen unrentabler Produktion verschont bleiben.

Dieser Gesichtspunkt ist nicht allein und nicht einmal primär im Interesse der Kapitaleigner zu bemängeln, sondern im gesamtwirtschaftlichen Interesse, denn der Vorteil des marktwirtschaftlichen Systems liegt in der Unterbindung unwirtschaftlicher Produktion im Interesse der Gesamtwirtschaft.

d) Daran hat die grundsätzliche Frage anzuschließen, ob es sich für eine leistungsfähige Wirtschaft empfiehlt, unternehmerische Aktivität daran zu binden, wirtschaftliche Zielsetzungen nur dort und so weit zu verfolgen, als von seiten der Mitarbeiter bzw. ihrer Gewerkschaften die Zustimmung dazu gegeben wird. Es wird damit einmal die Handlungsfreiheit des einzelnen berührt, weil gerade die unternehmerisch leistungsfähigen

und leistungswilligen Bürger in ihrer Entfaltungsmöglichkeit eingeschränkt würden; gesamtwirtschaftlich zeigt sich dies als Lähmung eines Potentials wirtschaftlicher Initiativen, deren unsere Wirtschaft im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit bedarf. Die Mitbestimmungsdiskussion leidet an einer weitgehenden Ignorierung der unternehmerischen Funktion, die von den »Kapitaleignern« wahrzunehmen oder doch wenigstens zu besorgen war. Der »Unternehmer« ist aus der Diskussion überhaupt entschwunden. Mit dem Begriff des »Kapitaleigners« wird seine Funktion nicht nur verkürzt bezeichnet, sondern das Problem ausgeklammert. Dieses besteht darin, daß die Unternehmerrolle nicht mehr ausgefüllt wird. Die unternehmerischen Kompetenzen werden hälftig kraft Gesetzesbefehl auf die Arbeitnehmer übertragen, die jedoch in der Regel weder unternehmerische Ambition noch Qualifikation aufweisen.
Dieser Aspekt mag angesichts der Beschränkung des Regierungsentwurfs auf Kapitalgesellschaften einer bestimmten Größe momentan nicht so deutlich erscheinen. Diese Beschränkung dürfte jedoch nur taktisch bedingt und überdies temporär sein und sollte die Grundsatzproblematik nicht vertuschen.

2. Die zweite grundlegende Disparität des Mitbestimmungsmodells liegt in der fehlenden Abstimmung mit der geltenden Arbeitsverfassung, die – wenigstens soweit es den Bereich des kollektiven Arbeitsrechts betrifft – weitgehend durch Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich geprägt ist.
a) Breite Erörterung hat bereits die Frage der Rückwirkung der Einführung paritätischer Mitbestimmung auf die Tarifautonomie gefunden, insbesondere deshalb, weil die Tarifautonomie verfassungsrechtlich sogar als garantiert gesehen wird. Im mitbestimmten Unternehmen werden die Interessen der Arbeitnehmer durch institutionelle Einbeziehung ihrer Repräsentanten in die Willensbildungsorgane des Unternehmens gesichert. Der Tarifvertrag muß seine bisherige, historisch gewachsene Schutzfunktion konsequenterweise einbüßen. Der Arbeitskampf verliert seine Legitimation; er war verfassungsrechtlich mitgeschütztes Konnexinstitut zum Tarifvertrag, Druckmittel der Arbeitnehmer gegen die Unternehmerseite zur Erzielung einer gleichgewichtigen Verhandlungsposition. Im mitbestimmten Unternehmen teilen die Arbeitnehmer die Unternehmerrolle; die Konflikte mit der Kapitalseite sind in den Unternehmensorganen auszutragen. Für einen Streik fehlt der Adressat.
Art. 9 Abs. 3 GG steht dieser Bedeutungsreduzierung des Tarif- und Arbeitskampfrechts nicht entgegen, verlangt sie vielmehr sogar. Diese Institute konnten als verfassungsrechtliches Gebot in einer sozialpolitischen Situation entwickelt werden, in der von grundsätzlicher wirtschaftlicher Überlegenheit einer Unternehmerseite gegenüber den Arbeitnehmern auszugehen war. Ändert sich diese Ausgangskonstellation, bedürfen diese zum Ausgleich der Unterlegenheit gedachten, durch Richterrecht (!) zur Verfügung gestellten Instrumente der Überprüfung.

b) Das Arbeitsrecht wird sich insgesamt einer Umwälzung nicht entziehen können. Schon der Begriff des Arbeitgebers zeigt einen veränderten Inhalt. Das mitbestimmte Unternehmen ist Arbeitsvertragspartei. Auf seine Willensbildung hat die Arbeitnehmerseite aber paritätischen Einfluß. Deutlich wird die Problematik im Koalitions- und Tarifrecht; der Arbeitgeberverband vermag keinen eigentlichen Gegenspieler mehr darzustellen. Die paritätische Zuteilung der Bestimmungsfunktion im Unternehmen müßte die Mitarbeiter auf längere Sicht aus der Arbeitnehmer- in eine Art Gesellschafterrolle drängen mit der Konsequenz eines Abbaus arbeitsrechtlicher Institute.

3. Im Hinblick auf die vorstehend genannten Gesichtspunkte drohen erhebliche Disparitäten der geplanten Unternehmenskonzeption zur bestehenden Wirtschafts- und Arbeitsverfassung.
Die ungelöste Problematik ließe sich dadurch entschärfen, daß der Gesetzgeber zunächst einmal ein Modell einer paritätisch mitbestimmten Unternehmensverfassung gesetzlich in Kraft setzt, das den Unternehmen nur als fakultative Rechtsform zur Verfügung gestellt wird, also ohne einen entsprechenden sofortigen Zwang zur Übernahme der Rechtsform. Soweit Unternehmen die neue Verfassung freiwillig wählen, würde das den kooperativen Charakter der Unternehmensverfassung verdeutlichen. Bei Bewährung würde eine entsprechende Resonanz nicht ausbleiben.